



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht haben Sie sich gewundert, dass im letzten Jahr keine Mitgliederinformation erschienen ist. Das war nicht geplant und hatte den folgenden Grund: In der Delegiertenversammlung im März sollten umfangreiche Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung verabschiedet werden. Da wir Sie darüber möglichst schnell informieren wollten, wurde der Veröffentlichungszeitpunkt verschoben. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Delegiertenversammlung jedoch nicht stattfinden. Erst in ihrer Sitzung im September konnte die Delegiertenversammlung den Vorschlägen des Vorstandes zustimmen. Mit der Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt war der Prozess erst Ende des letzten Jahres abgeschlossen. Somit können wir Sie leider erst jetzt über die Satzungsänderungen informieren. Meinen Vorstandskollegen und mir ist es schwergefallen, der Delegiertenversammlung die Absenkung des Rechnungszinses auf 2,5 % und die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre vorzuschlagen. Sind damit doch für viele Kolleginnen und Kollegen Kürzungen bei den Anwartschaften verbunden. Letztlich haben wir jedoch keine bessere Alternative gesehen, um das Versorgungswerk in Zeiten von weiter extrem niedrigen Zinsen auf sichere Füße zu stellen. Sämtliche Neuerungen werden von meiner Stellvertreterin, Susan Trittmacher, ab den Seiten 4 ausführlich vorgestellt.

Der langjährige Geschäftsführer Kapitalanlagen, Friedrich-Wilhelm Floren, hat sich Ende des vergangenen Jahres in den Ruhestand verabschiedet. 20 Jahre lang war er sehr erfolgreich für das Versorgungswerk tätig. Unter seiner Ägide wurde z. B. die Investition in Alternative Investments ausgebaut. Auch die Entscheidung, bis Ende der 2010er Jahre verstärkt in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, erwies sich im Nachhinein als goldrichtig. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich für seine Arbeit bedanken! Claudia Blauth ist jetzt die alleinige neue Geschäftsführerin. Was sie umtreibt und welche Pläne sie für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes hat, können Sie in einem Interview auf den Seiten 10 und 11 nachlesen.

Leider haben wir im vergangenen Jahr die Geduld vieler Mitglieder extrem auf die Probe gestellt, indem die Antworten auf ihre Anfragen lange auf sich warten ließen. Bei den Anrufen kam es teilweise zu sehr langen Wartezeiten. Das ist nicht akzeptabel und wir entschuldigen uns dafür bei Ihnen in aller Form! Auf Seite 18 schildern wir Ihnen, wie es dazu kommen konnte und warum es besser werden wird.

Viel Spaß beim Lesen, Ihr

Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg



Inhalt

Titelthema	4	Der richtige Zeitpunkt für die Rente	
Änderungen der			
Satzung und Versorgungsordnung		Software-Umstellung im	18
		Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb	
Wieder mehr Mitglieder:	8		
Jahresabschluss 2019		Lebensbescheinigungen	19
Interview mit Claudia Blauth	10	Versorgungsausgleich:	
		10 Jahre nach der Reform	20
Für unsere Mitglieder gekauft:			
Immobilien in Köln	12	Fragebogen Gabriela Kubala	22
Berufsständische	14	Beiträge 2021 / Impressum	23
Versorgung in Eigenregie			

Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung

Die Delegierten haben in ihrer Sitzung am 16.09.2020 umfangreiche Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung verabschiedet. Ursprünglich hätte die Delegiertenversammlung diese Änderungen bereits im März 2020 beschließen sollen, aber wegen der Corona-Pandemie konnte diese Sitzung nicht stattfinden. Die beiden wichtigsten Neuerungen sind die Erhöhung des Renteneintrittsalters von 65 Jahre auf 67 Jahre und die Absenkung des Zinses der Leistungs- und Beitragstabelle von 3,0 % auf 2,5 %.

Diese Schritte waren notwendig geworden, weil sich mit vielen Kapitalanlagen wegen der weltweit niedrigen Zinsen bzw. Renditen immer weniger verdienen lässt. Besonders dramatisch ist die Situation bei Anleihen. Bis Mitte des Jahres 2006 lag zum Beispiel der Zins von 10jährigen Bundesanleihen meist über 4 %; danach ging er stetig zurück und war Mitte des Jahres 2016 erstmals negativ. Seit dem Frühjahr 2019 ist der Zins dauerhaft negativ und belief sich zum 02.12.2020 auf -0,52 %. Deutsche Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 30 Jahren wiesen im Sommer 2019 erstmals eine negative Rendite auf. Die Entwicklung bei anderen Staats- und Unternehmensanleihen ist von der Tendenz her ähnlich, auch wenn viele wegen des etwas höheren Risikos gegenüber 10jährigen Bundesanleihen noch eine positive Rendite aufweisen. Die laufende Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes kann sich diesem Trend nicht entziehen und geht deshalb seit Jahren zurück. Zum Ende des Jahres 2019 belief sie sich auf nur noch 3,25 % und lag damit erstmals unter dem bilanziellen Rechnungszins von 3,48 % (also des Zinses der eigentlich erforderlich ist, damit alle Leistungszusagen erfüllt werden können). Natürlich hat das Versorgungswerk frühzeitig reagiert und insbesondere den Anteil der festverzinslichen Wertpapiere deutlich reduziert. Stattdessen wurde vermehrt in Aktien, Immobilien, Private Equity etc. investiert. Wegen des höheren Risikos vieler dieser Anlagen können die Quoten jedoch nicht beliebig erhöht werden. Die Möglichkeiten bei den Kapitalanlagen sind mehr oder weniger ausgereizt. Der Vorstand sah sich deshalb gezwungen, Einschnitte bei den Anwartschaften zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese auch in Zukunft finanziert werden können. In vielen Sitzungen mit dem Aktuar wurde das Für und Wider verschiedener Maßnahmen diskutiert. Dabei war es dem Vorstand immer sehr wichtig, eine möglichst gerechte Lösung zu finden, bei der die Folgen auf die verschiedenen Generationen verteilt werden. Klar war insofern jedoch auch, dass die bereits erworbenen Anwartschaften nicht angetastet werden können. Sie unterliegen im Übrigen auch dem Eigentumsschutz nach Art. 14 des Grundgesetzes. Das gleiche gilt natürlich für die laufenden Renten. Deshalb war es nicht möglich, die Lasten gleich auf alle Schultern zu verteilen. Die Kombination aus einer Verringerung des Leistungszinses und einem höheren Renteneintrittsalter ist vor dem geschilderten Hintergrund nach Ansicht des Vorstandes jedoch eine ausgewogene Lösung.

Neuer Leistungszins von 2,5 %

Die Beiträge der Mitglieder werden unterschiedlich verzinst, je nachdem wann sie gezahlt wurden. Dabei ist zu beachten, dass die zugesagte Verzinsung so lange gewährt wird, bis der jeweilige Beitrag als Rente ausgezahlt wird. Diese verschiedenen Verzinsungen gibt es derzeit:

•	bis Ende 2003 gezahlte Beiträge:	4,0 %
•	zwischen 2004 und 2009 gezahlte Beiträge:	3,5 %
•	zwischen 2010 und 2020 gezahlte Beiträge:	3,0 %
•	ab 2021 gezahlte Beiträge:	2,5 %

Da die Absenkung des Leistungszinses jüngere Mitglieder stärker trifft, hat die Delegiertenversammlung einen Ausgleichsmechanismus beschlossen. Dieser betrifft die Verteilung von Überschüssen. Wenn die Rückstellung für Überschussbeteiligung ausreichend dotiert ist, können Überschüsse an die Mitglieder ausgekehrt werden – in Form von Anwartschafts- oder Rentenerhöhungen. Junge Mitglieder werden zukünftig bei der Verteilung von Überschüssen vorrangig bedacht: Denn zunächst werden die mit 2,5 % verzinsten Beiträge auf eine Verzinsung von 3,0 % angehoben. Erst wenn noch weitere Mittel vorhanden sind, werden die mit 3,0 % verzinsten Beiträge auf 3,5 % angehoben und die Renten um 0,5 % erhöht. Von den Überschüssen eines Jahres sollen zunächst also die jüngeren Mitglieder profitieren, die von den Satzungsänderungen auch am meisten betroffen sind.

Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre

Wegen der Heraufsetzung des regulären Renteneintrittsalters erhalten die Mitglieder die volle (abschlagsfreie) Rente ab Beginn des Jahres 2021 erst mit 67 Jahren statt wie bislang mit 65 Jahren. Die vorgezogene Altersrente kann weiterhin nach Vollendung des 62. Lebensjahres (nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012) in Anspruch genommen werden. Die Rente kann auch weiterhin aufgeschoben werden. Allerdings wird der Aufschub jetzt zeitlich begrenzt und ist nur noch bis 75 Jahre möglich. Damit ist eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nun eine vorgezogene Altersrente und wird entsprechend gekürzt. Im Falle der Jahrgänge 1958 und älter wird der Abschlag auf die vorgezogene Rente allerdings aus Gründen des Vertrauensschutzes ausgeglichen (siehe § 14a der Versorgungsordnung). Denn sie haben kaum eine Chance, auf die neue Satzungsregelung zu reagieren. Sie erhalten nach der neuen Satzung also die gleiche Rente wie nach der alten Satzung. Für sie ändert sich nichts. Kleinere Abweichungen sind wegen der neuen Tabelle und der neuen versicherungsmathematischen Systematik (siehe dazu weiter unten) möglich. Ab dem Jahrgang 1959 wird der Ausgleich des Abschlages abgeschmolzen. Ab dem Jahrgang 1970 wird der volle Abschlag (ohne eine teilweise oder komplette Kompensation) für eine vorgezogene Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällig.

Folgen für das Arbeitsverhältnis

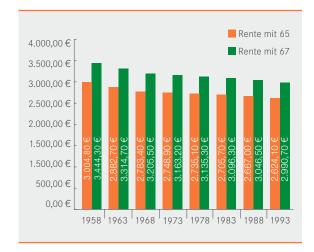
In vielen Fällen enden Arbeitsverhältnisse, wenn das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht wird. Dann hat die Neuregelung im Versorgungswerk keine Auswirkungen und es besteht kein Handlungsbedarf. Wenn sich der Arbeitsvertrag jedoch auf das reguläre Renteneintrittsalter im Versorgungswerk bezieht, verlängert sich das Arbeitsverhältnis entsprechend. Mitglieder müssen dann darauf achten, rechtzeitig zu kündigen, wenn sie vorher in den Ruhestand eintreten möchten. Bei Fragen zum Arbeitsvertrag sollten man sich an seine Personalabteilung wenden.

Auswirkungen neuer Leistungszins und höheres Renteneintrittsalter

Wie sich die genannten Maßnahmen durchschnittlich auswirken, kann der folgenden Tabelle entnommen werden (dabei wird unterstellt, dass weiterhin Beiträge gezahlt werden). Mitglieder des Jahrganges 1958 erhalten aufgrund der Übergangsregelung der neuen Satzung mit 65 Jahren in etwa die gleiche Rente wie bislang (Rundungsdifferenzen sind möglich). Wenn sie aber mit 67 Jahren in den Ruhestand eintreten, ist die Rente durchschnittlich um 14,81 % höher als nach der alten Satzung mit 65 Jahren. Wenn Mitglieder des Jahrgangs 1993 zukünftig schon mit 65 Jahren in Rente gehen wollen, ist diese durchschnittlich um 12,53 % niedriger als bislang prognostiziert. Durch einen späteren Renteneintritt und die weitere Beitragszahlung wird dies jedoch ausgeglichen. Mitglieder, die weiterhin mit 65 in Rente gehen möchten und eine gleich hohe Rente wie bislang anstreben, können die Anwartschaft durch freiwillige zusätzliche Zahlungen (Höherversorgung) erhöhen.



Wie sich die Satzungsänderungen auf eine monatliche Rente von 3.000 € (nach der alten Satzung) auswirken, kann dem zweiten Schaubild entnommen werden. Für ein Mitglied des Jahrgangs 1958 würde sich, wie gesagt, wenig ändern. Es erhält im Durchschnitt mit 65 Jahren eine in etwa gleich hohe Rente (3.004,80 €). Wenn es erst mit 67 Jahre eine Rente beantragt und in der Zwischenzeit weitere Beiträge zahlt, stiege diese auf durchschnittlich 3.444,30 €. Bei einem Mitglied Jahrgang 1993 sinkt die Rente mit 65 Jahren durchschnittlich auf monatlich 2.624,10 € und ist mit 67 Jahren (2.990,70 €) annähernd so hoch wie bislang mit 65 Jahren, sofern zwischen 65 und 67 weiterhin Beiträge gezahlt werden.



Finanzielle Folgen für das Versorgungswerk

Durch die Absenkung des Zinses der Beitrags- und Leistungstabelle sowie das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters werden einmalig rund 540 Mio. € in der versicherungsmathematischen Bilanz 2020 frei. Diese Gelder sollen in Höhe von rund 390 Mio. € dazu genutzt werden, den bilanziellen Rechnungszins weiter abzusenken: Und zwar um 16 Basispunkte auf dann 3,32 %. Die verbleibenden 150 Mio. € sollen in die Verlustrücklage eingestellt werden. Ab dem Jahresabschluss 2021 können jährlich rund 25 Mio. € eingespart werden. Wenn die Umstände dies erlauben, könnte damit auch die Rückstellung für Überschussbeteiligung aufgestockt werden.

Neue Beitrags- und Leistungstabelle

Die bisherige Hochrechnungstabelle der Satzung zur Ermittlung der Anwartschaften wird auf eine Einmalverrentungstabelle umgestellt. Letztere ist moderner und besser zu handhaben, kam jedoch bei Gründung des Versorgungswerkes und den damaligen EDV-Möglichkeiten noch nicht in Betracht. Renten errechnen sich zukünftig aus zwei Teilen: für die bis 31.12.20 gezahlten Beiträge ergibt sich eine Anwartschaft und für die ab diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge eine Zweite. Durch die Satzungsänderungen ist der Aufwand in der Verwaltung und bei der Programmierung erheblich. Weil gleichzeitig wenig Zeit zwischen dem Satzungsänderungsbeschluss und dem Inkrafttreten der Änderungen zur Verfügung stand, können zunächst nur individuelle Berechnungen für Mitglieder erstellt werden, die im Jahr 2021 den Rentenbeginn planen. Im Laufe dieses Jahres erhalten jedoch alle Mitglieder Informationen zu ihrer Rentenanwartschaft auf Grundlage der neuen Tabellen.

Einmalige Beiträge und verbesserter BU-Schutz

Die Mitglieder können ab dem 01.01.2021 auch einmalig (zusätzliche) Beiträge zahlen. Wenn die Obergrenze für den Jahresbeitrag (31.694,40 €) noch nicht erreicht wurde, kann es sich anbieten, einmalig einen zusätzlichen Beitrag zu zahlen. Bislang war nur eine laufende Beitragszahlung möglich.

Für Berufsunfähigkeits-Rentner gibt es insofern eine Verbesserung, als die Zurechnung je nach Jahrgang schrittweise auf 62 Jahre angehoben wird. Die Zurechnungszeit ist diejenige Zeit, bei der wegen der Berufsunfähigkeit (BU) tatsächlich keine Beiträge mehr gezahlt werden, dies gleichwohl fiktiv unterstellt wird. Durch die längere Zurechnungszeit steigen die BU-Renten.

Außerdem wurde aus der Versorgungsordnung eine Klausel gestrichen, nach der in bestimmten Fällen des Freitodes die Hinterbliebenen keine Rente erhielten.

Dr. Susan Trittmacher Stelly. Vorsitzende des Vorstandes



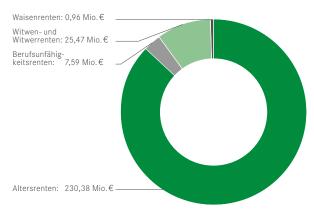
Wieder mehr Mitglieder:

Jahresabschluss 2019

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen hat im September 2020 den Vorstand entlastet und den Jahresabschluss 2019
förmlich festgestellt. Die Bilanzsumme betrug zum
31.12.2019 9,87 Mrd. € gegenüber 9,50 Mrd. € im Vorjahr. Die Deckungsrückstellung, die für alle Leistungszusagen gegenüber den Mitgliedern gebildet wird, stieg
von 8,97 Mrd. € auf 9,31 Mrd. €. Mit den Überschüssen
wurde die Verlustrücklage erneut erhöht – und zwar um
29,86 Mio. €. Das Eigenkapital des Versorgungswerkes
beläuft sich damit jetzt auf insgesamt rund 503 Mio. €;
das sind 5,40 % der Deckungsrückstellung.

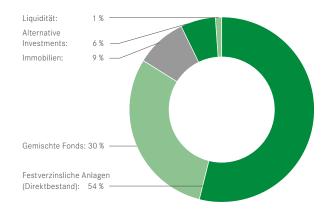
Zahl der Mitglieder steigt weiter

Die Zahl der Mitglieder ist erneut angestiegen. Nach 32.418 Mitgliedern am Ende des Jahres 2018 waren es jetzt 33.283. Deswegen und wegen wachsender Einkommen waren die Beitragseinnahmen ebenfalls höher. Statt 330,24 Mio. € zahlten die Mitglieder 339,93 Mio. € ein. Parallel nimmt die Zahl derjenigen zu, die Leistungen des Versorgungswerkes beziehen. Nach 11.262 im Vorjahr, wurden nun 11.801 Renten ausgezahlt. Der Betrag der gesamten Rentenleistungen stieg um 5,6 % auf jetzt 266,29 Mio. €. Die durchschnittliche monatliche Regelaltersrente betrug 2.229 € (Vorjahr: 2.206 €), die vorgezogene Altersrente durchschnittlich 1.859 € (Vorjahr: 1.850 €) und die durchschnittliche Berufsunfähigkeitsrente 2.057 € (Vorjahr: 2.159 €).





Die laufende Durchschnittsverzinsung lag bei 3,25 % (Vorjahr: 3,51 %). Diese Rendite konnte mit allen Kapitalanlagen im Durchschnitt erreicht werden. Sie geht seit Jahren zurück, weil Zinsen und Renditen vieler Anlagen wegen der Geldpolitik der Notenbanken nach wie vor sehr niedrig sind. Auf die Verzinsung des Versorgungswerkes wirkt sich dies jedoch nur allmählich aus, denn im Bestand befinden sich noch viele festverzinsliche Wertpapiere (die immer noch den Schwerpunkt der Kapitalanlagen bilden) mit einem vergleichsweise hohen Kupon. Seit einige Jahren jedoch sinkt der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere, weil das Zinsniveau inzwischen so niedrig ist, dass sie nicht mehr attraktiv sind. Zum Ende des Jahres 2019 war die Rendite von 10jährigen Bundesanleihen sogar negativ. Deshalb wird vermehrt in andere (risikoreichere) Anlage wie z. B. Aktien und Beteiligungskapital (Private Equity) investiert. Allerdings werden aus Gründen der Diversifikation und der Stabilisierung des Portfolios auch weiterhin (sichere) Anleihen erworben wenn auch in geringerem Maße als früher. Die aktuelle Verteilung der Kapitalanlagen kann der folgenden Grafik entnommen werden.



Erneute Absenkung des bilanziellen Rechnungszinses

Mit den Überschüssen des Geschäftsjahres sowie zu diesem Zweck im Vorjahr zurückgestellten Mitteln konnte erneut die Deckungsrückstellung verstärkt werden, um den bilanziellen Rechnungszins abzusenken.

Dieser beläuft sich jetzt auf 3,48 %. Dafür mussten der Deckungsrückstellung rund 49 Mio. € zugeführt werden. Im Jahr 2013 lag der bilanzielle Rechnungszins noch bei 3,85 %. Seitdem wurden insgesamt rund 921 Mio. zusätzlich in die Deckungsrückstellung eingestellt, um den genannten Zins absenken zu können. Der bilanzielle Zins ist quasi ein Mischzins der verschiedenen Sätze der Beitrags- und Leistungstabelle (4,0 %, 3,5 % und 3,0 %) und gibt an, welche Rendite das Versorgungswerk erwirtschaften muss, damit die Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern erfüllt werden können.

Alternative Investments

Unter den Begriff Alternative Investments werden verschiedene Anlageklassen bzw. -strategien zusammengefasst. Üblicherweise sind damit nicht-traditionelle Anlagen (also keine Aktien oder Anleihen) oder die Investition in klassische Anlagen unter Verwendung von nicht-traditionellen Strategien gemeint. Dazu zählen:

- Private Equity (Beteiligungskapital)
- Private Debt (Kreditfinanzierung)
- ► Infrastruktur
- ▶ Hedge-Fonds

Da wegen des niedrigen Zinsniveaus mit vielen klassischen Anlagen, etwa festverzinslichen Wertpapiere, kaum noch auskömmliche Renditen erwirtschaftet werden können, war auch das Versorgungswerk gezwungen, auf neue Anlageklassen bzw. -strategien auszuweichen, die eine höhere Rendite versprechen. Mit der höheren Rendite geht jedoch auch ein höheres Risiko einher. Deshalb sind solchen Investments enge Grenzen gesetzt. Ein weiterer positiver Aspekt dieser Anlagen ist jedoch, dass damit das Portfolio des Versorgungswerkes noch breiter diversifiziert ist und unterschiedliche Entwicklungen von Anlagen besser ausgeglichen werden können

Johannes Prien



Interview mit Claudia Blauth

► Werden Sie als Geschäftsführerin andere Akzente setzen als Ihr Vorgänger Friedrich-Wilhelm Floren, der Ende des Jahres 2020 in den Ruhestand gegangen ist?

Mit meinen mehr als 27 Jahren Kapitalmarkterfahrung möchte ich einen Beitrag dazu leisten, dass die Kapitalanlage des Versorgungswerks langfristig erfolgreich bleibt. Dazu gehört für mich das Hinterfragen bestehender Prozesse, das Einbringen neuer Ideen, die Steigerung der Kosteneffizienz und die Optimierung von Entscheidungsprozessen sowie die Anpassung der Strukturen in der Kapitalanlage an zukünftige Herausforderungen. Dies betrifft sowohl die interne Organisation als auch die Zusammenarbeit mit externen Geschäftspartnern. Dazu kommen Themen wie Nachhaltigkeit, Risikomanagement, Digitalisierung und Regulierung, die zunehmend an Bedeutung gewinnen.

➤ Sie waren früher im Bankenbereich und im Asset Management tätig. Wie unterscheidet sich die Kapitalanlage von berufsständischen Versorgungswerken von der anderer Investoren?

Als Berufsständisches Versorgungswerk gehören wir zur ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen sind für uns planbare und langfristig stabile Erträge wichtiger als kurzfristig hohe Wertsteigerungen unserer Investments. Im anhaltenden Niedrigzinsumfeld stehen wir vor besonderen Herausforderungen, da die durchschnittlichen Rechnungszinsen meist weit über denen anderer institutioneller Investoren wie z. B. Lebensversicherungen liegen. Gleichzeitig erschweren spezifische Restriktionen bei den Risikoanlagen sowie eine längere Auszahlungsdauer im Kontext einer durchschnittlich steigenden Lebenserwartung der Rentenempfänger die Erwirtschaftung auskömmlicher Renditen. Tendenziell erfordert dies eine höhere Diversifikation und Komplexität in der Kapitalanlage sowie einen

stärkeren Fokus auf den Umgang mit den damit verbundenen Risiken.

▶ Das Versorgungswerk hat das Kapital bislang mit einer relativ kleinen eigenen Mannschaft angelegt und sich von diverser Seite Unterstützung eingekauft. Wird es dabei bleiben oder gibt es insoweit einen Kurswechsel?

Der Frage "Sind wir richtig aufgestellt?" muss man sich meiner Ansicht nach permanent stellen. Leider lassen sich seit 2008 mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren bester Bonität wie z. B. 10jährigen Bundesanleihen alleine keine 4 % Rendite mehr erwirtschaften. Das Management von Risikoanlagen erfordert ein hohes Maß an Expertise, die durch Zukauf von außen meist schneller verfügbar ist. Gleichzeitig schränkt dies aber unsere Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten ein. Langfristig ist daher auch ein weiterer Aufbau von Inhouse-Spezialisten erforderlich, um potentielle Interessenskonflikte zu verhindern, Kosten zu reduzieren und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Schließlich tragen wir selbst letztendlich die Verantwortung für unser Handeln, während die Haftung externer Geschäftspartner deutlich eingeschränkt ist.

► Durch welche Instrumente werden die Kapitalanlagen geschützt bzw. das Risiko minimiert?

Die Hauptrisiken in der Kapitalanlage bestehen aus Aktien-, Zins-, Kredit- und Währungsrisiken. Die Risiken der ausschließlich in Euro notierten (fest)verzinslichen Wertpapiere in der Direktanlage sind sowohl durch interne Anlagerichtlinien, als auch typischerweise durch das Halten der Papiere bis zur Endfälligkeit begrenzt. Bei den liquiden Fondsanlagen nutzen wir ein professionelles und dynamisches Risiko-Overlay-Management, um mögliche Verluste zu begrenzen. Währungsrisiken wurden bisher so-

wohl bei den liquiden als auch den illiquiden Fondsanlagen im Bereich der Alternative Investments bewusst eingegangen, um Währungsgewinne zu vereinnahmen. Bei einer Änderung unseres Meinungsbildes zur Währungsentwicklung könnten jedoch kurzfristig Sicherungsmaßnahmen installiert werden.

► In den letzten Jahren sind die Preise für deutsche Immobilien stark angestiegen. Sind sie noch ein interessantes Investment?

Relativ zur Verzinsung deutscher Bundesanleihen sind Immobilieninvestments immer noch attraktiv. Deshalb wird die Nachfrage trotz deutlich gestiegener Kaufpreise hoch bleiben. In den Metropolregionen können bei Direktinvestments ohne Einsatz von Fremdkapital im Durchschnitt meist weniger als drei Prozent Rendite erzielt werden. Dieses Renditeniveau liegt unterhalb des Rechnungszinses. Als eine Konsequenz aus dieser Entwicklung wurde daher eine mögliche Ausweitung der Immobilienstandorte auf ausgewählte B-Städte beschlossen. Zudem investieren wir generell größtenteils in Projektentwicklungen im Bereich Wohnen aufgrund der besseren Risikodiversifikation und weniger in Bestandsimmobilien, bei denen Instandhaltungskosten eine große Rolle spielen. Daneben stellen wir in sehr frühen Phasen der Projektentwicklung Mezzanine-Kapital zur Verfügung, welches deutlich höher verzinst wird. Zudem setzen wir insbesondere außerhalb Deutschlands verstärkt auf indirekte Immobilieninvestments.

► Ist das Versorgungswerk auch von negativen Zinsen betroffen und wie geht es damit um?

Ja. Wir versuchen daher, die Kassenquote durch unser internes Liquiditätsmanagement so gering wie möglich zu halten. Dies umfasst auch eine mittel- und langfristige Planung der (erwarteten) Mittelzu- und abflüsse. Für unerwartete bzw. zeitlich unsichere Mittelbewegungen wurde 2019 ein Fonds aufgelegt, in dem wir überschüssige Liquidität kurz- bis mittelfristig rollierend anlegen. Ziel ist es, monatlich Fälligkeiten zu generieren, die bei Bedarf für Mittelabflüsse genutzt werden können. Investiert wird in liquide Zertifikate, die nach Kosten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zumindest eine kleine positive Rendite erzielen sollten.

► Früher hat das Versorgungswerk die Beiträge der Mitglieder hauptsächlich in Deutschland bzw. Europa angelegt? Gab es insoweit ein Umdenken?

In der Direktanlage ist das auch heute noch so, sowohl bei den festverzinslichen Anlagen als auch bei den Immobilien im Direktbestand. Allerdings wurde der Anteil der festverzinslichen Anleihen im Direktbestand in den letzten Jahren sukzessive verringert und durch Fondsanlagen in europäische, US- und Schwellenländeranleihen ergänzt sowie in globale Aktienanlagen und Alternative Investments investiert. Diese Fondsinvestments wurden 2019 in unserer SICAV in Luxemburg gebündelt. Neben immobilienquotenfähigen Fonds wurden inzwischen auch Immobilieninvestments getätigt, die der Beteiligungsquote zuzurechnen sind. Das Umdenken hat daher schon vor einigen Jahren eingesetzt, als sich herauskristallisierte, dass die Renditen in Deutschland und Europa infolge der Finanz- und Staatsschuldenkrise langfristig niedrig bleiben könnten und eine Globalisierung des Investmentportfolios höhere Renditechancen bietet.

► Wie lange wird die Niedrigzinsphase noch andauern und was sind die Konsequenzen für das Versorgungswerk?

Wir müssen davon ausgehen, dass uns dieses Zinsumfeld noch etliche Jahre begleiten wird. Als langfristig orientierter Anleger ist es deshalb wichtig sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite frühzeitig die Weichen zu stellen, um Ertragsmöglichkeiten und -versprechen besser in Einklang zu bringen. Dazu gehören einerseits das Ausnutzen von zusätzlichen Spielräumen in der Kapitalanlage durch weitere Ausweitung und Globalisierung der Assetklassen und ein professionelles Risikomanagement zur Stabilisierung der Erträge sowie andererseits auch eine flexible Ausgestaltung von Beiträgen und Leistungen für unsere Mitglieder.

Claudia Blauth ist Geschäftsführerin Kapitalanlagen des Versorgungswerkes.

Die Fragen stellte Johannes Prien.

Für unsere Mitglieder gekauft:

Immobilien in Köln

Rund 11 Prozent der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes sind in Grundstücken und Gebäuden investiert. Der überwiegende Teil wird "direkt" vom Versorgungswerk gehalten und ist nicht Bestandteil eines Fonds. Diese Immobilien befinden sich vor allem in den Regionen

München, Rhein-Main, Köln, Berlin und Hamburg. Hauptsächlich handelt es sich um Objekte mit Mietwohnungen, weniger um Gewerbeimmobilien.



Köln-Sülz

Wo: Luxemburger Str. 274-280
Was: 5.332 m² Wohnfläche und

58 Tiefgaragenplätze

Baujahr: 2008 Übernahme: 2010

Besonderheiten

- ► Mosaikparkett
- ► Fußbodenheizung
- ► Maisonette-Wohnungen







Köln-Ossendorf

Wo: Fitzmauricestr. 7-19
Was: 7.427 m² Wohnfläche und

64 Tiefgaragenplätze

Baujahr: 2011 Übernahme: 2013

Besonderheiten

- ► Solarthermie
- Parkett
- ► Fußbodenheizung
- ► ehemaliges Flughafengelände





Berufsständische Versorgung in Eigenregie

Ärztinnen und Ärzte genießen wie andere Freie Berufe ein großes Privileg: Durch die Kammern können sie über die Regeln für die Ausübung ihres Berufes und durch die Versorgungswerke bei der Absicherung im Alter sowie bei Berufsunfähigkeit mitentscheiden und vieles sogar eigenverantwortlich regeln. Dabei handelt es sich um die sogenannte Selbstverwaltung, die von der unmittelbaren staatlichen Verwaltung, Beispiel Finanzamt, zu unterscheiden ist. Sie ist verselbständigt und weist damit eine gewisse Staatsferne aus. Gleichzeitig ist sie in die staatliche Verwaltungsstruktur eingegliedert. Der Staat macht bei der Selbstverwaltung seinen Einfluss geltend, indem er insbesondere durch Gesetze einen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen die Ärzteschaft frei entscheiden und eigene Interessen vertreten kann. Für das Versorgungswerk ist insoweit vor allem das Hessische Heilberufsgesetz maßgeblich. Für die Einhaltung der Vorgaben ist als Rechtsaufsicht das Hessische Ministerium für Soziales und Integration zuständig.

Das Prinzip der Selbstverwaltung ist nicht neu, sondern tauchte bereits in den Ende des 19. Jahrhunderts beschlossenen Sozialversicherungsgesetzen auf. Damals stand die Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die Selbstkontrolle im Vordergrund. Heute werden dagegen eher demokratische Argumente ins Feld geführt, wenn über die Selbstverwaltung gesprochen wird. Das Grundgesetz erwähnt ausdrücklich in Art. 28 Absatz 2

nur die kommunale Selbstverwaltung. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ist die Selbstverwaltung jedoch Ausfluss des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz.

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) und des Versorgungswerkes - vergleichbar mit einem Parlament. Ihr gehören 80 ehrenamtliche Ärztinnen und Ärzte an, die von den Mitgliedern der LÄKH für 5 Jahre gewählt werden. Die Delegierten müssen auch Mitglieder der LÄKH sein und lassen sich über Listen in das "Ärzteparlament" wählen. Derzeit sind die folgenden Listen in der Versammlung vertreten: ÄrztInnen Hessen, Fachärztinnen und Fachärzte Hessen, Marburger Bund, Liste Älterer Ärzte, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte (LDÄÄ), Ärztinnen und Ärzte pro Alter, Liste der kleinen Fachgebiete, Die Hausärzte, Junge Ärztinnen und Ärzte in Hessen sowie Hessenmed e.V. Die Versammlung tritt in der Regel drei Mal pro Jahr zusammen. In Bezug auf das Versorgungswerk gehört es zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung, über Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung zu entscheiden, den Vorstand zu wählen bzw. zu entlasten und den Prüfer für den Jahresabschluss zu bestimmen sowie letzteren festzustellen.





Der Vorstand

Das Versorgungswerk wird von einem ebenfalls ehrenamtlich tätigen Vorstand geleitet. Ihm gehören sieben Ärztinnen und Ärzte an, die jeweils für fünf Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden und ebenfalls Mitglied der LÄKH sein müssen. Unter ihnen sollen zwei niedergelassene und zwei angestellte Ärztinnen und Ärzte sein. Außerdem soll nach der Satzung ein Mediziner zum Vorstand gehören, der bereits Leistungen vom Versorgungswerk erhält. Der Vorstand legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen fest und beschließt Richtlinien für die Vermögensanlage. Außerdem ist er für die Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört ferner das zentrale (prozessunabhängige) Risikomanagement. Weil wir als Mitglieder des Vorstandes entweder in Zukunft oder schon jetzt Leistungen des Versorgungswerkes beziehen, haben wir selbst größtes Interesse daran, dass diese möglichst hoch und sicher sind.

Ehrenamtliches Engagement

Die Mitglieder des Versorgungswerkes können ihre demokratischen Rechte wahrnehmen, indem sie sich an den Wahlen zur Delegiertenversammlung beteiligen und für eine Liste votieren, die ihre Interessen vertritt. Da der Vorstand des Versorgungswerkes von den Delegierten gewählt wird, entscheiden die Mitglieder der Landesärztekammer durch die Wahl der Delegierten indirekt auch über die Zusammensatzung des Vorstandes bzw. dessen Kontrolle. Als Angehörige eines Freien Berufs sind Ärztinnen und Ärzte aber nicht nur automatisch aktiv, sondern auch passiv wahlberechtigt! Sie können für eine Liste kandidieren und sich in die Delegiertenversammlung wählen lassen oder sich ehrenamtlich im Vorstand des Versorgungswerkes engagieren! Wie bereits am Anfang erwähnt, Selbstverwaltung ist ein großes Privileg und wir sollten die Chancen nutzen, die sich dadurch ergeben. Sie lebt vom ehrenamtlichen Engagement!

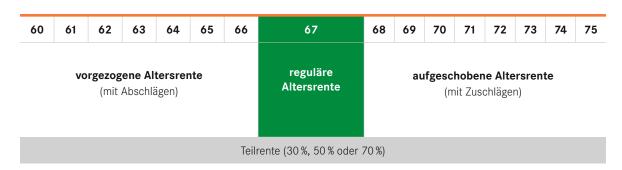
Dr. Titus Frhr. Schenck zu Schweinsberg Vorsitzender des Vorstandes

Der richtige Zeitpunkt für die Rente

Auf die Frage, wann die Zeit gekommen ist, die Rente des Versorgungswerkes zu beantragen, dürfte es verschiedenste Antworten geben. Jedes Mitglied wird dies anders sehen. Bei der Entscheidung spielt regelmäßig die größte Rolle, ob man noch weiterhin arbeiten möchte. Auch muss man sich fragen, ob die Rente hoch genug ist, um den gewünschten Lebensstandard zu halten.

Das Versorgungswerk hat sich darauf eingestellt und bietet verschiedene Möglichkeiten an – sowohl was den **Zeitpunkt** als auch was die **Rentenhöhe** anbetrifft. Das reguläre Renteneintrittsalter liegt seit dem 01.01.2021 bei 67 Jahren (siehe dazu Artikel auf den Seiten 4 bis 7).

stellt werden. Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite abgerufen werden. An den Rentenanspruch werden die Mitglieder auch einige Monate vor dem 67. Geburtstag durch ein Schreiben des Versorgungswerkes erinnert. In der Rentenphase können keine Beiträge mehr gezahlt werden. Wegen einer neuen Beitrags- und Leistungstabelle ab dem 01.01.2021 (siehe Seiten 4 bis 7) müssen Renten getrennt berechnet werden. Für die ab dem 01.01.2021 gezahlten Beitrage gilt § 14 neu der Versorgungsordnung (Stand 01.01.2021). Für die vorher gezahlten Beiträge ist § 14 alt der Versorgungsordnung (Stand 23.03.2019) maßgeblich.



Die Altersrente kann aber auch vorgezogen bzw. aufgeschoben werden. Auch eine Teilrente ist eine Option. In diesen Fällen gilt: Sie müssen Ihre ärztliche Tätigkeit nicht aufgeben, um eine Altersrente des Versorgungswerkes zu erhalten. Vielmehr ist es möglich, weiterhin zu arbeiten oder eine neue Aufgabe zu übernehmen und gleichzeitig Rente zu beziehen. Außerdem erhalten Sie die Leistungen des Versorgungswerkes unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Sie Renten von anderen Trägern bekommen. Eine Anrechnung erfolgt insoweit nicht.

Reguläre Altersrente mit 67 Jahren

Mit Vollendung des **67**. Lebensjahres haben die Mitglieder Anspruch auf Zahlung ihrer vollen Altersrente (vgl. § 2 Absätze 1 und 2 der Versorgungsordnung). Damit die Rente ausgezahlt werden kann, muss ein Antrag ge-

Altersrente schon ab 60 bzw. 62 Jahren

Die Altersrente kann auch schon ab Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden (vgl. § 2 Absatz 3 der Versorgungsordnung). Wer die Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, kann die Altersrente sogar schon ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen ist allerdings zu beachten, dass die monatliche Rente um einen Abschlag gekürzt wird, da sich der Zeitraum, indem die Rente gezahlt wird, durch die frühere Inanspruchnahme verlängert. Wie hoch der Abschlag ausfällt, kann der Tabelle 3 des § 14 der Versorgungsordnung entnommen werden. Natürlich können Sie sich auch die Rente für verschiedene Zeitpunkte durch das Versorgungswerk berechnen lassen. Auch für die vorgezogene Altersrente ist ein Antrag erforderlich, der auf der Internetseite zu finden ist.

Rente bis 75 Jahre aufschieben

Bis zur Vollendung des **75.** Lebensjahres kann die Altersrente auch aufgeschoben werden (§ 2 Abs. 4 der Versorgungsordnung). Die Mitglieder haben dabei die Wahl, ob sie noch weiterhin Beiträge zahlen möchten oder nicht. Allein wegen der späteren Inanspruchnahme wird die Rente um einen Zuschlag erhöht (Tabelle 4 des § 14 der Versorgungsordnung). Wenn weiterhin Beiträge gezahlt werden, erhöht sich die Rente zusätzlich.

Noch mehr Flexibilität mit der Teilrente

Mit der Teilrente wird die Rente zweigeteilt (§ 2 Abs. 3a der Versorgungsordnung). In einem ersten Schritt werden 30%, 50% oder 70% der bisherigen Anwartschaft in eine vorgezogene Rente umgewandelt wird. Der andere Teil wird als Anwartschaft weitergeführt, auf die weiterhin Pflichtbeiträge eingezahlt werden, wenn das Mitglied noch ärztlich tätig ist. Zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt kann dann der zweite Teil der Rente beantragt werden. Da es sich bei dem ersten Teil um eine vorgezogene Rente handelt, kann sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres (ab Vollendung des 62. Lebensjahres bei Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011) und spätestens vor Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Mit der Teilrente haben die Mitglieder die Möglichkeit peu à peu in den Ruhestand einzusteigen und einen abrupten Übergang zu vermeiden.

1. Teil der Rente (ab 60/62 und bis 67 Jahren)		2. Teil der Rente (bis 75 Jahre)
30 %	+	70 %
50 %	+	50 %
70 %	+	30 %

Die Teilrente kann auch aus steuerlichen Gründen interessant sein. Denn der Anteil der Rente, der zu versteuern ist, steigt seit dem Jahr 2006 jährlich an (Alterseinkünftegesetz - Stichwort nachgelagerte Besteuerung), bis er sich im Jahr 2040 auf 100% belaufen wird. Der persönliche Besteuerungsanteil wird mit Beginn der ersten Rentenzahlung (auch bei einer Teilrente) festgesetzt und bleibt dann konstant. Einzelheiten zu steuerlichen Fragen besprechen Sie am besten mit Ihrem Steuerberater. Bei allen anderen Fragen rund um die Rente ist die Rentenabteilung des Versorgungswerkes der richtige An-sprechpartner (rente@vw-laekh.de oder 069 97964-222).

Johannes Prien





Software-Umstellung im Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb

Ein guter Service ist uns wichtig. Deshalb haben wir eine umfangreiche Softwareumstellung einschließlich der Einführung einer E-Akte umgesetzt. Die Produktivsetzung dieser komplexen Systeme erfolgte im Sommer 2020. Durch diese Umstellung wurden die Mitarbeiter/Innen der Abteilung Mitgliederbetreuung, Rechnungswesen und Rentenabteilung sehr gefordert, da neben einem neuen Softwaresystem auch die Bearbeitungsprozesse optimiert wurden und werden.

Als weitere Herausforderung mussten aufgrund der Pandemie innerhalb kürzester Zeit die Voraussetzungen für ein mobiles Arbeiten geschaffen werden.

Gerade das zeitliche Zusammentreffen dieser Faktoren wirkte sich nachteilig auf den Service aus mit der Folge, dass u. a. die Bearbeitung der schriftlichen Anfragen länger dauerte und die telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt war. Auch der Beitragseinzug war davon betroffen. Uns ist sehr bewusst, dass wir die Geduld vieler Mitglieder strapaziert und für eine große Unzufriedenheit gesorgt haben. Dafür möchten wir uns in aller Form bei Ihnen entschuldigen. Wir sind sicher, mit dem neuen System, die Effektivität und den Service steigern zu können.

Dazu werden wir in diesem Jahr:

- ▶ Die Umstellung finalisieren. Damit sind auch alle Mitgliedsakten digitalisiert und die Mitarbeiter/innen haben einen schnellen Zugriff auf die aktuellen Daten der Mitglieder.
- ▶ Die noch ausstehenden Vorgänge (Bearbeitungen) chronologisch abarbeiten. Selbstverständlich haben eilige Anliegen die höchste Priorität.

Die Anzahl der im Telefonsystem möglichen Telefonumleitungen, welche sich für das mobile Arbeiten als nicht ausreichend herausgestellt hat, wurde noch im vergangenen Jahr von unserem Telefondienstleister nach einer längeren Übergangszeit an die aktuelle Situation angepasst.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Geduld und werden weiter mit großem Engagement daran arbeiten, unsere Prozesse und Arbeitsabläufe zu optimieren, um Ihnen zukünftig einen unkomplizierteren und schnelleren Service bieten zu können.

Astrid Strobach Geschäftsführerin Versicherungsbetrieb

Lebensbescheinigungen

Zum Schutz der Solidargemeinschaft ist es wichtig, dass das Versorgungswerk über den Tod eines Leistungsbeziehers zeitnah informiert wird, damit die Rentenzahlung eingestellt werden kann. Die Rückforderung von Beiträgen ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und nicht immer erfolgreich. In vielen Fällen können die Daten mit einer elektronischen Melderegisterauskunft abgeglichen werden. Scheidet diese Möglichkeit aus, werden Rentenempfänger in der Regel einmal pro Jahr aufgefordert, eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Die Versorgungsordnung (§ 1 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sieht vor, dass derjenige, der Leistungen erhält oder beantragt, eine entsprechende Beweisurkunde vorlegen muss. Mitwirkungspflichten – insbesondere die Übersendung von Lebensbescheinigungen - bestehen bei allen berufsständischen Versorgungswerken.

Die Lebensbescheinigung kann von jeder Stelle ausgestellt werden, die ein amtliches Dienstsiegel führt. Z. B. von:

- Urkundspersonen (Notare, Urkundsbeamte der Gerichte, Standesbeamte etc.)
- ► Melde-, Polizei- oder Kirchenbehörden

- ► Gemeinde- oder Stadtverwaltungen
- ► Ihrer Hausbank (wenn Körperschaft des Öffentlichen Rechts wie im Falle von Sparkassen)
- Versorgungswerken
- ▶ allen anderen Stellen, die ein Dienstsiegel führen

Viele Gemeinde- und Stadtverwaltungen stellen Lebensbescheinigungen für Rentenzwecke kostengünstig oder gebührenfrei aus. Wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Behörde aufgesucht werden kann, ist die Bescheinigung (inkl. der Bestätigung der gesundheitlichen Einschränkung) auch durch den Hausarzt oder ein Pflegeheim möglich. Bitte vergessen Sie nicht, in das Formular Lebensbescheinigung unbedingt Ihre aktuelle Adresse einzutragen. Ein Telefonanruf, ein Fax oder eine elektronische Nachricht können die formelle Lebensbescheinigung leider nicht ersetzen.

Das Formular "Lebensbescheinigung" kann auch von der Internetseite abgerufen werden.

Johannes Prien



Versorgungsausgleich: 10 Jahre nach der Reform

Die Geschichte:

Im Jahre 1970 wurden Ehen oftmals unter anderen Voraussetzungen geschlossen als heute: Es gab häufig einen männlichen Alleinverdiener und eine Hausfrau. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass Frauen vor dem Jahr 1977 nur mit der Erlaubnis ihres Ehemannes arbeiten durften. Da somit zumeist kein zweites Einkommen vorhanden war, war eine Scheidung für Frauen nahezu unmöglich, da diese finanziell ohne ihren Ehemann keine Existenzgrundlage gehabt hätten. Die Einführung eines Versorgungsausgleichs im Rahmen des Scheidungsverfahrens war somit notwendig.

Um die Versorgung und insbesondere die Rente der oftmals nicht arbeitenden Ehefrauen zu sichern, wurde am 01.07.1977 der Versorgungsausgleich eingeführt. Die Teilung der Rentenanwartschaften wurde damals noch im Zivilrecht geregelt. Sie erfolgte insbesondere durch eine Teilung von Barwerten, Punkten oder Kapital. Auch gab es schuldrechtliche Versorgungsausgleiche, durch die die Ex-Frauen monatliche Zahlungen erhielten.

Die Reform:

Zum 01.09.2009 wurde der Versorgungsausgleich umfassend reformiert. Die vorher im Zivilrecht angesiedelten Normen wurden in einem neuen Versorgungsausgleichsgesetz zusammengeführt. Nach den Grundsätzen dieses neuen

Gesetzes sollten alle erworbenen Anwartschaften im Wege einer internen Teilung im jeweiligen Versorgungssystem verbleiben. Demzufolge wurden Rentenpunkte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), Kapitalwerte bei der berufsständischen Versorgung geteilt. Eine fehlerhafte Verrechnung unterschiedlicher Anrechte sollte dadurch vermieden werden. Als Ausnahme dazu wurde eine externe Teilung vereinbart, um geringwertige Anwartschaften z. B. durch Zahlung eines Einmalbetrages abzufinden.

Nach der Reform wurden seitens der Gerichte viele Urteile erlassen, teilweise sachdienlich, teilweise wegweisend. Es gibt heute, 10 Jahre nach der Reform, nicht nur die Versorgungsausgleichsverfahren separat oder im Rahmen des Scheidungsverbundverfahrens, sondern auch Abänderungsverfahren für Altfälle. In diesen Abänderungsverfahren werden "alte" Versorgungsausgleiche wieder aufgerollt und nach neuem Recht abgeändert. Dies kann sinnvoll sein, um (vermeintlich) ungerechte Versorgungsaltfälle zu bereinigen. Viele Ex-Eheleute sehen es aber nicht als sachdienlich an, dass z. B. 20 Jahre nach der eigentlichen Scheidung, diese erneut angetastet wird.

Mit der Reform sollte der Versorgungsausgleich einfacher, gerechter, transparenter und verständlicher



werden. Ob dies gelungen ist, wird im Rahmen einer Evaluierung seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz untersucht. Sie soll anhand empirischer Echtdaten strukturiert durchgeführt werden, um zum einen ex post zu betrachten, ob die Reform ihre Ziele eingehalten hat und zum anderen, um neue Ziele oder Umsetzungsprobleme aufzuzeigen. Noch in diesem Jahr ist mit einer Gesetzesänderung zu rechnen. Darüber werden wir Sie zeitnah informieren.

Der Versorgungsausgleich:

Im Rahmen eines Scheidungsverbundverfahrens werden bei den Versorgungsträgern seitens der Gerichte die eingezahlten Kapitalwerte erfragt, insbesondere für den Zeitraum der Ehe. Diese versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgen oftmals durch interne oder auch externe Aktuare. Der sodann für den Ehezeitraum ermittelte Kapitalwert wird seitens des Versorgungsträgers dem Gericht mitgeteilt. Ebenfalls wird der hälftige Kapitalwert mitgeteilt, in Verbindung mit einer Empfehlung für die Beschlussformel. In dieser Beschlussformel muss der Versorgungsträger und auch dessen Satzung- und Versorgungsordnung benannt werden. Die Gerichte prüfen dies und führen sodann den Versorgungsausgleich durch. Durch diesen gerichtlichen Beschluss wird dann seitens des Versorgungsträgers der vom Gericht festgesetzte Kapitalwert von dem ausgleichsverpflichteten auf das ausgleichsberechtigte Mitglied übertragen, indem für das ausgleichsberechtigte Mitglied ein eigenes Konto eröffnet und mit der Übertragung des hälftigen Kapitalwertes eine eigene Rentenanwartschaft begründet wird.

Beim Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen werden für Ausgleichsberechtigte lediglich Anwartschaften auf Altersrente begründet. (Deren Kinder sind durch die Hinterbliebenenversorgung abgesichert.) Ein Berufsunfähigkeitsschutz wird nicht begründet. Allerdings wird die Anwartschaft gemäß den Vorgaben des Gesetzes zum Ausgleich erhöht.

Die Probleme:

Zu Problemen führen insbesondere immer wieder der Halbteilungsgrundsatz, der Werteverzehr und der Bewertungsstichtag. Wenn einer der beiden Ehepartner bereits während eines laufenden Versorgungsausgleichsverfahrens in Rente geht und Leistungen vom Versorgungswerk bezieht, die Teilung des Kapitalwertes aber erst danach auf Basis der gerichtlichen Entscheidung erfolgt, wurde ein Teil des Kapitalwertes bereits verbraucht. Dieser verbrauchte Teil muss aber ebenfalls geteilt oder von demjenigen, der ihn verbraucht hat, vollumfänglich kompensiert werden. Die Gerichte weisen in diesem Fall den Versorgungsträger dennoch zur Übertragung des Kapitalwertes in vollem Umfang an und nehmen auf die entstandene Lücke keine Rücksicht. Richtigerweise müsste danach erneut eine Berechnung durchgeführt werden und der aktualisierte Kapitalwert dem Gericht für dessen Entscheidung mitgeteilt werden. Dies wird aber oftmals unterlassen. Die Kürzung darf auch nicht zu Lasten der Versorgungsträger durchgeführt werden, da es die Kapitalwerte der Parteien sind, die geteilt werden müssen, aber nicht der Kapitalwert der Solidargemeinschaft aller anderen Mitglieder der berufsständischen Versorgung. Dass für die Versorgungsträger keine Kosten entstehen sollen, wurde zwar bereits in der Gesetzesbegründung geregelt, allerdings werden viele Versorgungsträger (und bei betrieblichen Altersversorgungen auch die Arbeitgeber) bereits durch die Auskunftspflicht substantiell mit Kosten belastet.

Die Eheverträge:

(Geschiedene) Eheleute wünschen sich eine abschließende transparente Regelung, um die Ehezeit beenden und ein neues Kapitel im Leben aufzuschlagen zu können. Daher empfiehlt es sich, über Eheverträge (auch nach Eheschließung) und evtl. über notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen frühzeitig eine Ausgleichszahlung oder einen Verzicht zu regeln. Diese dürfen aber weder einen der beiden Parteien sittenwidrig benachteiligen, noch dürfen die beiden ehemaligen Ehepartner dabei kollusiv gegen den Versorgungsträger zusammenwirken. Ansonsten wird die (oft teuer bezahlte) notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung im Rahmen einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten und seitens des Gerichts für nichtig erklärt werden.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Versorgungswerks wenden.

Charlotte Guckenmus, LL.M. Syndikusrechtsanwältin



Der Fragebogen von Gabriela Kubala

An dieser Stelle möchten wir Ihnen Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes mittels eines Fragebogens näher vorstellen. Dieser basiert auf den Fragebögen, die von Anfang des 20ten Jahrhunderts in den Pariser Salons zirkulierten und auch von dem Schriftsteller Marcel Proust (1871-1922) ausgefüllt wurden. Weil einer seiner Fragebögen später veröffentlicht wurde, ist der Name Proust seitdem mit diesen Fragebögen verbunden. Dieses Mal antwortet Gabriela Kubala, Geschäftsführerin Zentrale Dienste.

▶ Wo möchten Sie leben?

In einer friedlichen, die Natur und Umwelt schützenden und schonenden Umgebung.

- ▶ Was ist für Sie das vollkommene irdische Glück? Ich glaube nicht, dass es das vollkommene irdische Glück gibt.
- ▶ Welche Fehler entschuldigen Sie am ehesten?

Fehler, die nur aus Versehen geschehen, nicht aus Unkenntnis oder mangelnder Sorgfalt

▶ Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

- Dorothea Christiane Erxleben war (1754) die erste promovierte deutsche Ärztin und eine Pionierin des Frauenstudiums.
- Hildegard von Bingen

▶ Ihre Lieblingshelden oder -heldinnen in der Wirklichkeit?

- Greta Thunberg
- Die Feuerwehrleute in Australien, die gegen die Buschbrände kämpfen und dabei ihr Leben riskieren.
- Rettungssanitäter

► Ihre Lieblingsschriftsteller?

Noah Gordon; Elisabeth George; Ulla Hahn

Ihre Lieblingstugenden?

Disziplin

► Ihre Lieblingsbeschäftigung?

Radfahren

▶ Wer oder was hätten Sie sein mögen?

Es ist wie es ist.

▶ Ihr Traum vom Glück?

Die Menschen schaffen es, ihre Streitigkeiten beizulegen und in Frieden und Harmonie zusammenzuleben.

▶ Was wäre für Sie das größte Unglück?

Familiäre Schicksalsschläge

Was möchten Sie sein?

Immer zufrieden

▶ Ihre Lieblingsfarbe?

Bunt - wie das Leben

▶ Ihre Lieblingsblume?

Butterblume

▶ Ihre Lieblingsnamen?

Jonas; Sabrina

Was verabscheuen Sie am meisten?

Intrigen

▶ Welche Reform bewundern Sie am meisten?

Gesetze zur Aufhebung der Leibeigenschaft

▶ Welche natürliche Gabe möchten Sie besitzen?

Frieden stiften

Beiträge ab 1. Januar 2021

Gesetzliche Rechengrößen 2021					
	alte Bundesländer	neue Bundesländer			
Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk	18,6 % des monatlichen sozialversicherungs- pflichtigen Einkommens				
Beitragsbemessungsgrenze monatlich	7.100,00 €	6.700,00 €			
Monatliche Pflichtbeiträge ab 1. Januar 2021					
	Beitrag maximal	Beitrag maximal			
Angestellte Ärztinnen und Ärzte					
mit Befreiung von der gRV¹	1.320,60 €	1.246,20 €			
ohne Befreiung von der gRV ²	660,30 €	623,10 €			
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte					
ohne Vertragsarztzulassung in Hessen³	1.320,60 €				
mit Vertragsarztzulassung in Hessen ³	660,30 €				
außerhalb Hessens	1.320,60 €	1.246,20 €			
Selbständig Tätige ohne Niederlassung	1.320,60 €	1.246,20 €			
Weitere Beitragsarten					
Mindestbeitrag nach § 13 der Versorgungsordnung	132,06 €	124,62 €			
Höherversorgung (Pflichtbeitrag + Höherversorgung)	2.641,20 €	2.492,40 €			

Gemäß § 13 der Versorgungsordnung richten sich die monatlichen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des § 161 Abs. 1 und 2 SGB VI (Sozialgesetzbuch VI).

- ¹ Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI
- ² ohne Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und mit Beitragsermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Satzung
- ³ nach § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Impressum

Herausgeber

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen Mittlerer Hasenpfad 25 60598 Frankfurt am Main Fon 069 979 64-0 Fax 069 979 64-171 info@vw-laekh.de www.vw-laekh.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Vorsitzender des Vorstandes

Redaktion

Johannes Prien

Gestaltung & Produktion

brandcom Frankfurt GmbH www.brandcom.de

Fotonachweise

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen (S. 2-4, 12) Johannes Prien (Titel, S. 7-9, 12, 13) Claudia Blauth (S. 10) Adobe Stock® (S. 14, 15, 17-20)

Mittlerer Hasenpfad 25 60598 Frankfurt am Main Fon 069 979 64-0 Fax 069 979 64-171

info@vw-laekh.de www.vw-laekh.de

